Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1994/10/07 KUVS-1302/4/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.10.1994

Rechtssatz

Befindet sich an der Tatörtlichkeit eine langgezogene Rechtskurve, auf welcher auf der Fahrbahn eine Sperrlinie angebracht ist, dann kann der Beschuldigte als Lenker eines städtischen Gelenkbusses erkennen, daß ein bevorstehender Fahrstreifenwechsel eine Gefahrensituation hervorrufen kann. Aufgrund der Länge und Wendigkeit des eigenen Fahrzeuges sowie des Umstandes, daß in einer bestimmten Position das Fahrzeug nicht mehr zur Gänze einsehbar ist, muß der Beschuldigte auf diese Umstände Bedacht nehmen und auch erkennen, daß das von ihm beabsichtigte Fahrmanöver einen gefahrlosen Wechsel des Fahrstreifens nicht zuläßt. Auch die ordnungsgemäße Anzeige des bevorstehenden Fahrstreifenwechsels vermag die umfassende Pflicht des § 11 StVO nicht zu ersetzen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at